



Satzung des Tennisclub Rot Weiß Großbeeren

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahr 2004 gegründet. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zossen eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Der Verein führt den Namen Tennisclub Rot Weiß Großbeeren.
3. Sitz des Vereins ist Großbeeren.
4. Die Vereinsfarben sind rot – weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften der steuerrechtlich zulässigen Vorschriften ersetzt werden.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und des Tennisverbandes Berlin – Brandenburg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbandes Berlin – Brandenburg.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
7. Alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und in allen außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele tatkräftig zu unterstützen und die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 – Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
3. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für diese Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen , Gebühren

1. Diese werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
4. Ein über das Ende der Mitgliedschaft hinaus zuviel gezahlter Beitrag wird erstattet.
5. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
6. Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die in einer Ausbildung sind, können auf Antrag Beitragermäßigung durch den Vorstand erhalten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und zwar schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres, maßgebend ist der Eingang der Kündigung.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt
4. Dem Mitglied wird das Recht eingeräumt vor einem Ausschluss vom Vorstand angehört zu werden.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ehrenrat zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen, vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ehrenrat
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Sportwart
 - der Schatzmeister
 - der technische Leiter
 - der Jugendwart
 - der Schriftführer

Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.

2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollte jeweils die Hälfte der Vorstandmitglieder für eine Wahlperiode gewählt sein.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden besteht. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach außen hin vertreten.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
5. Planmäßige Ausgaben benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu 500 € nach eigenem Ermessen vornehmen.
6. Sitzungen des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
7. Die Vorsitzenden sind berechtigt an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

9. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Scheidet der 2. Vorsitzende aus oder tritt an die Stelle des 1. Vorsitzenden, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Stellvertreter für die Funktion des 2. Vorsitzenden.
10. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
11. Die Haftung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 – 5 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss angehören, mit der Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der Vorsitzender des Ehrenrats ist.
2. Die weiteren Mitglieder sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
3. Hat der Verein keinen Ehrenvorsitzenden, so werden der Vorsitzende des Ehrenrats sowie dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung oder per email an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Organe
 - Bestätigung oder Wahl der Ausschussmitglieder, des (der) Vertreters(in) der Mannschaftsspieler, Nichtmannschaftsspieler, und des Jugendsprechers(in).
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
 - Behandlung der Anträge
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt maximal 4 Wochen des Antrages unter Angabe der Tagesordnung.
5. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem

Vorsitzenden 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

6. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt werden.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Disziplinarverfahren

1. Zuständig für Disziplinarverfahren ist der Ehrenrat.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzungen, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation.
 - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe
 - den sportlichen Anstand
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Es können folgende Strafen verhängt werden
 - Verwarnung
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - Spieler-Sperre
 - Enthebung oder Zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins.
4. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 17 Ausschüsse

1. Vom Vorstand können Ausschüsse eingerichtet werden, soweit diese nicht durch die Satzung festgelegt sind.
2. Es sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Sportausschuss, bestehend aus

- Sportwart (1. Vorsitzender)
- Jugendwart als sein Stellvertreter
- Vertreter der Mannschaftsspieler
- Vereinstrainer

Jugendausschuss

- Jugendwart (1. Vorsitzender)
- Sportwart als sein Stellvertreter
- Jugendsprecher
- Vereinstrainer
- 1 weiteres Mitglied

3. Der Vertreter der Mannschaftsspieler wird durch die Spielerversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. In der Spielerversammlung haben Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht.
4. Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung, die einmal jährlich stattfindet, gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. In der Jugendversammlung haben alle Jugendlichen aktives Stimmrecht.
5. Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Großbeeren, den 28.03.2018